

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und
der BSW-Fraktion

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion und der BSW-Fraktion

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes

A. Problem

Mit dem Brandenburgischen Spielhallengesetz (BbgSpielhG) vom 23. Juni 2021 hat der Landtag Brandenburg von einer Öffnungsklausel im § 29 Glücksspielstaatsvertrages 2021 Gebrauch gemacht. Demnach kann bis zum 31.12.2025 für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex auf gemeinsamen Antrag der Betreiberinnen oder Betreiber eine Erlaubnis erteilt werden. Mit Ablauf dieser Frist besteht die Sorge, dass die betroffenen Betriebe ihre Tätigkeit einstellen oder sie zumindest nicht mit dem bisherigen Personalbestand und dem gesetzlich für Verbundspielhallen vorgeschriebenen erhöhten Spieler-schutzstandard fortführen werden.

B. Lösung

Die in § 11 Absatz 3 des Brandenburgischen Spielhallengesetzes gesetzte Frist soll um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2030 verlängert werden.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Ohne eine Änderung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes müssten zum Stichtag 31. Dezember 2025 landesweit alle bestehenden Spielhallen in baulichen Verbünden schließen.

II. Zweckmäßigkeit

Die im Entwurf enthaltenen Änderungen sind im Hinblick auf die Zielerreichung zweckmäßig. Der Zweck liegt in der Ermöglichung des vorübergehenden Weiterbetriebs von bestehenden Spielhallen in baulichen Verbünden.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich nicht.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Entfällt.

E. Zuständigkeiten

Zuständig ist der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Spielhallengesetzes

In § 11 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Spielhallengesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 22 S. 8), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2023 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

Zu Artikel 1

Mit dem Brandenburgischen Spielhallengesetz (BbgSpielhG) vom 23. Juni 2021 hat der Landtag Brandenburg von einer Öffnungsklausel im § 29 Glücksspiel-staatsvertrages 2021 Gebrauch gemacht.

Demnach kann bis zum 31.12.2025 für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex auf gemeinsamen Antrag der Betreiberinnen oder Betreiber eine Erlaubnis erteilt werden.

Mit Ablauf dieser Frist besteht die Sorge, dass die betroffenen Betriebe ihre Tätigkeit einstellen oder sie zumindest nicht mit dem bisherigen Personalbestand und dem gesetzlich für Verbundspielhallen vorgeschriebenen erhöhten Spielerschutzstandard fortführen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die in § 11 Absatz 3 festgelegte Frist um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2030 verlängert.

Zu Artikel 2

Die Regelung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.